

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang — **Nr. 17** — 26. April 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Durch Rechtsvereinheitlichung zur Volkstümlichkeit des Rechtes.

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Am 1. April d. Js. wurden im Zuge der Ueberführung der gesamten Justizverwaltung aller deutschen Länder auf das Reich die Justizbeamten der deutschen Länder Reichsbeamte. Es tritt zugleich für alle deutschen Justizbeamten, mögen sie bei den Gerichten, den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden oder sonstigen Justizstellen angehören, ein einheitliches Disziplinarrecht in Kraft (auf Grund der Verordnung zur vorläufigen Regelung des Dienststrafrechtes im Bereich der Reichsjustizverwaltung vom 15. 3. 1935, Reichsgesetzbl. I S. 379,) und es wird die Justizverwaltung von einer Reihe von Verwaltungsarbeiten befreit, die nicht zur Justiz, sondern zur inneren Verwaltung gehören. So gehen auf Grund der Verordnung vom 18. 3. 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 381) von den Landesjustizbehörden auf die obersten Landesbehörden der inneren Verwaltung über: Die Verwaltungsgeschäfte in Personenstandangelegenheiten, die öffentlich-rechtlichen Namensänderungen, die Verwaltungsgeschäfte in Vereins- und Stiftungssachen mit Ausnahme der Familienstiftungen, der Familienfideikommißstiftungen und der Stiftungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Justizverwaltung, die Verfügung über erblose Nachlaßmassen usw.

Mit diesen Maßnahmen stellt der erste April eine bedeutsame Etappe auf dem Wege zu deutscher Rechtseinheit und zur Volkstümlichkeit des deutschen Rechtes dar.

Die vorbezeichneten Maßnahmen schaffen die verwaltungsmäßige Möglichkeit, in absehbarer Zeit mit der bisherigen nur aus den Jahrzehnten des Partikularismus und Parlamentarismus erklärbaren unglaublichen äußeren und inneren Zersplitterung des deutschen Rechtes ein Ende zu machen. Wir hatten, um nur einen Teil der Gerichtsarten, Justizbehörden usw. herauszugreifen: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgericht, ein Reichsgericht, Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte, ein Reichsarbeitsgericht, Volksgerichtshöfe, Schöffengerichte, Schwurgerichte, Strafkammern, Vormundschaftsgerichte, Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Seegerichte, Miet- und Pachtgerichte, Erbhofgerichte, Verwaltungsgerichte, Schiedsgerichte, Vollstreckungsgerichte, ein oberstes Landesgericht usw. usw., die bald Reichseinrichtungen, bald Landeseinrichtungen waren; und es waren für diese Gerichte, bald reichsrechtliche Vorschriften bald landesrechtliche Bestimmungen maßgebend. Die Buntscheckigkeit des Rechtes und der Gerichtsbarkeit ging so weit, daß für die Grundstücke eines einzigen Bauernhofes manchmal verschiedene Gerichte mit verschiedenartigem Recht zuständig waren, und daß jemand, um zu seinem eignen Amts- oder Landgerichte zu gelangen, erst stundenlang die Bezirke anderer Amts- oder Landgerichte durchwandern oder durchfahren mußte. Wie weit die Rechtszersplitterung ging, zeigte sich beispielsweise auch immer krass bei Erbauseinandersetzungen, bei denen man oft von Juristen erst dicke Doktorarbeiten darüber ausarbeiten lassen mußte, ob nun deutsches, rheinisches oder preußisches, bayrisches oder badisches Güterrecht anzuwenden sei. In der Erinnerung an solche Rechtszersplitterung wird es erklärlich und verständlich, warum die Entfremdung zwischen Recht und Volk immer größer werden konnte, und warum sich das deutsche Recht immer weiter von dem deutsch-rechtlichen Denken und Empfinden entfernen konnte. Es fehlte eben die lebendige Anteilnahme des Volkes an der Entwickelung der Gesetzgebung und Rechtsprechung, das Recht wurde also alles andere als ein naturgewachsenes, volksverbundenes Recht. Ein Volksrecht, das allein sich gesund entwickeln und durchsetzen kann, bedarf der lebendigen Anteilnahme des Volkes, es muß dem natürlichen Rechtsempfinden des Volkes entsprechen, muß in seinen Gesetzen und Rechtseinrichtungen so klar und durchsichtig sein, das es auch von allen Volksgenossen nicht nur verstanden sein, sondern mitempfunden wird.

Auf dem Wege zu einem solchen volksverbundenen Recht sind wir durch die neuen Gesetze seit 1933, insbesondere durch das Arbeitsordnungsgesetz, die Reform des Zivilprozeßverfahrens, das Reichserbhofgesetz usw. und neuerdings durch die zum 1. April erfolgte einheitliche Zusammenfassung der gesamten Justizbeamten und Justizbehörden einen wesentlichen, uns dem Endziel immer näher bringenden Schritt voran gekommen.

Grundlegende Entscheidung des reichsdeutschen Kartellgerichts zur Frage der Verquickung von Groß- und Einzelhandel.

Das reichsdeutsche Kartellgericht (Senat) hat unter dem 13. März 1935 eine grundsätzliche Entscheidung zur Frage der Verquickung von Kohlengroßhandel und Kohleneinzelhandel gefällt. Dieser Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde:

„Eine im Register des Kohlengroßhandels eingetragene und daher mit der grünen Großhändlerkarte ausgestattete Firma beanspruchte für sich unter Berufung darauf, daß sie seit einer Reihe von Jahren den Kleinhandel mit Koks und Anthrazit betreibe, auch die rote Kohlenhändlerkarte. Diesen Anspruch hat das Kartellgericht für unbegründet erachtet. Dabei ist es von der Erwägung ausgegangen,

„daß grundsätzlich die Verquickung von Kohlengroßhandel und Kohleneinzelhandel in einer Firma wirtschaftlich nicht wünschenswert erscheint. Wer als Kohlengroßhändler zugelassen ist und als solcher sein wirtschaftliches Auskommen hat, soll in der Regel seinem Betriebe nicht noch den Platzhandel angliedern und damit unter Umständen

anderen Volksgenossen die Existensmöglichkeit nehmen können."

Damit hat das Kartellgericht zur Frage der Aufgliederung der Unternehmungen des Kohlenhandels in reine Groß- und reine Einzelhandelsunternehmungen klar Stellung genommen. Diese Entscheidung bietet eine wertvolle Handhabe für die Durchsetzung des Zäsurgedankens. Zwar läßt sich — das verkennt auch das Kartellgericht nicht — an den historisch gewordenen Verhältnissen innerhalb des Kohlenhandels zur Zeit ohne gesetzgeberische Maßnahmen nichts ändern, wohl aber kann man, wenn der Tatbestand ähnlich liegt wie in dem vom Kartellgericht entschiedenen Falle, mit Hilfe des Generalabkommens das weitere Uebergreifen der einen Handelsstufe in die Sphäre der anderen unterbinden.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Entscheidung auch in anderer Hinsicht interessante Gesichtspunkte enthält, so den Hinweis darauf, daß die Antragsgegnerin in der Lage sei, gewisse Geschäfte, für die sie glaubte, die rote Karte benötigen zu müssen, bereits mit Hilfe der grünen Karte ausführen kann, ferner die klare Umreißung der Erfordernisse und der Bedeutung einer ordnungsmäßigen Lagerhaltung."

Die Begründung zu dieser Entscheidung lautet:

Der Centralverband der Kohlenhändler Deutschlands E. V. — Antragsteller — hat auf Grund des zwischen ihm und sämtlichen deutschen Brennstoffsyndikaten abgeschlossenen, hiermit in Bezug genommenen Gegenseitigkeitsvertrages vom 15. Juni 1933 mit Schriftsatz vom 22. Oktober 1934 gemäß § 9 Kartellverordnung beantragt, darin einzuwilligen, daß der Antragsgegner von der Belieferung als Kohleneinzelhändler ausgeschlossen werde.

Durch Beschluß des Vorsitzenden des Kartellgerichts vom 8. November 1934 ist die beantragte Einwilligung versagt worden.

Der Antragsteller hat rechtzeitig die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen.

Wegen des Sachverhalts im einzelnen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere die Begründung der Entscheidung des Vorsitzenden vom 8. November 1934 und die Parteischriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Der Beschluß des Vorsitzenden des Kartellgerichts vom 8. November 1934 konnte nicht aufrechterhalten werden.

Bei dieser Entscheidung ist das Kartellgericht von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Das Generalabkommen vom 15. Juni 1933 stellt, da es Verpflichtungen über die Handhabung des Absatzes enthält, einen Vertrag im Sinne des § 1 der Kartellverordnung dar (vergl. die Entscheidung des Kartellgerichts vom 6. Juni 1934 — K 269/34 —). Der Antragsgegner soll nicht in das Register des Kohleneinzelhandels eingetragen werden. Ueber ihn soll also auf Grund des Vertrages vom 15. Juni 1933 die Liefersperre als Platzhändler verhängt werden.

Die Aktivlegitimation des Antragstellers für die von ihm beantragte Einwilligung ist gegeben (vgl. die Entscheidung des Kartellgerichts vom 14./15. Juni 1932 — K. 274/31 — Nr. 183 der Sammlung).

Der Antrag des Antragstellers ist auch sachlich begründet.

Der Antragsgegner ist zum Kohlengroßhandel zugelassen.

Er hat infolgedessen die grüne Großhändlerkarte erhalten. Ihn außerdem zum Kohleneinzelhandel zuzulassen, ist nicht angängig. Dagegen spricht einmal die Erwägung, daß grundsätzlich die Verquickung von Kohlengroßhandel und Kohleneinzelhandel in einer Firma wirtschaftlich nicht wünschenswert erscheint. Wer als Kohlengroßhändler zugelassen ist und als solcher sein wirtschaftliches Auskommen hat, soll in der Regel seinem Betriebe nicht noch den Platzhandel angliedern und damit unter Umständen anderen Volksgenossen die Existenzmöglichkeit nehmen können. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß der Antragsgegner nach seinen eigenen schriftsätzlichen Ausführungen und dem Vorbringen seines Vertreters im Termin in der Hauptsache ländliche Großabnehmer, wie Ziegeleien, beliefert. Derartige Lieferungen gehören ausschließlich zum Aufgabenkreis des Großhandels, wie auch der Vertreter des Antragstellers im Termin ausdrücklich anerkannt hat. Der Antragsgegner kann sonach diese Belieferungen auch ohne die rote Einzelhändlerkarte in Zukunft vornehmen.

Der Antragsgegner kann aber auch deshalb nicht als Kohleneinzelhändler anerkannt werden, weil er die Bedingungen nicht erfüllt, die an ein Kohlenplatzgeschäft zu stellen sind. Nach seiner eigenen Angabe hat er im Jahre 1928 den Kleinhandel mit Kohlen und Briketts aufgegeben und seitdem nur noch den Kleinhandel mit Koks und Anthrazit betrieben. Er hatte deshalb auch im Antrage vom 29. Juli 1934 auf Aufnahme in den örtlichen Kohleneinzelhändlerverband ausdrücklich vermerkt, vorläufig nur Koks und Anthrazit als Brennstoffe führen zu wollen. Ein selbständiger Kohleneinzelhändler muß aber alle Kohlensorten vertreiben, die zu führen im Interesse der Verbraucher das örtliche Bedürfnis notwendig macht. Er muß außerdem ein ständiges Lager an Kohlen in den marktgängigen Sorten unterhalten, um jederzeit die Kleinabnehmer und im Winter die bedürftigen Volksgenossen im Rahmen des Winterhilfswerks beliefern zu können. Ein solches Lager hat im gegenwärtigen Zeitpunkt der Antragsgegner nicht. Es kann in dieser Hinsicht nicht genügen, wenn unter dem 7. Februar 1935 ein . . . . als Untermieter bescheinigt hat, er habe an den Antragsgegner einen Schuppen verpachtet, und wenn dann dazu die Hauseigentümerin schriftlich erklärt, sie sei nicht damit einverstanden, daß in ihrem Hause ein Kohlengeschäft betrieben werde. Die Voraussetzung des Vorhandenseins eines ordnungsmäßigen Kohlenlagerplatzes ist ebenso wenig gegeben, wenn sich das Baugeschäft . . . . unter dem 12. März 1935 bereit erklärt hat, dem Antragsgegner sofort einen Kohlenplatz zu verpachten. Nach alledem wird, wenn auch nicht die Behauptung des Antragstellers zutrifft, daß der Antragsgegner, der sich übrigens, wie die zuständige Kreisleitung der NSV. bescheinigte, weder an dem vorjährigen noch an dem diesjährigen Winterhilfswerk mit Kohlenlieferungen beteiligt hat, bisher lediglich in Provisionsgeschäften für die Firma . . . und die Firma . . . in . . . tätig gewesen ist und wenn ihm auch nicht geschäftliche Unzuverlässigkeit vorgeworfen werden kann, durch die Ausschließung vom Kohleneinzelhandel die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Antragsgegners nicht unbillig eingeschränkt. Da die Aussperrung auch weder das Gemeinwohl noch die Gesamtwirtschaft gefährdet, so rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Die Entscheidung über die Gebühr und über die Kosten beruht auf den Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verfahrensverordnung vom 2. November 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 1071).

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat Herrn Hermann Patschkowski für 25jährige ununterbrochene treue Mitarbeit bei der Firma F. A. Schnibbe, Danzig, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	15. 4. 35	16. 4. 35	17. 4. 35	18. 4. 35	19. 4. 35	20. 4. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—		
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—		
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—		
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	77 bz. B.	77 bz. B.	76½ bz. G.	—		
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	Feiertag	Feiertag
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	51 bz. G.	51 rep. G.	—		
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	—		
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—		
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—		
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	-	51 bz.	—		
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—		
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—		
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—		
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—		
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—		

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 15. bis 20. April 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Pelusch.	Roggenkleie	Weizenkleie
15. 4. 35	nicht notiert														
16. 4. 35	nicht notiert														
17. 4. 35	128 Pfd. Konsum 9,60	Export 9,25 Konsum 9,25	feine 11,— bis 11,60 mittel lt. Muster 10,40 bis 10,75 pom. 114/5 Pf. 10,25 pom. 110 Pf. 9,85 Kongr.-Polen 114 Pf. 9,70 110 Pf. 9,40	—	fester 8,70 bis 9,80	—	—	—	—	—	—	--	—	6,25 bis 6,35	gr. 7,25 bis 7,40 Schale 7,50
18. 4. 35	nicht notiert														
19. 4. 35	Feiertag														
20. 4. 35	Feiertag														

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 15. bis 20. 4. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5 - 100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
15. 4. 35	*14,81½	14,85½	57,70	57,82	57,71	57,83	—	—	—	—	3,0582	3,0643	206,24	206,66	*99,05	99,25
16. 4. 35	14,87½	14,91½	57,70	57,82	57,72	57,84	—	—	—	—	*3,0600	3,0660	206,39	206,81	*99,05	99,25
17. 4. 35	*14.84	14,88	57,73	57,84	57,73	57,85	—	—	—	—	*3,0600	3,0660	206,54	206,96	*99,05	99,25
18. 4. 35	14,84½	14,88½	57,73	57,84	57,73	57,85	—	—	—	—	*3,0630	3,0690	*206,54	206,96	*99,05	99,25
19. 4. 35	Feiertag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. 4. 35	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Prag		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
15. 4. 35	20,18	20,22	*51,80	51.90	*12.79	12,82	66.29	66,41	*76,40	76.54	*74,40	74,54	—	—	*123,—	123,24
16. 4. 35	20,18	20,22	*51 80	51,90	*12,79	12,82	*66 40	66,52	*76,70	76,84	*74,70	74,84	—	—	*123,13	123,37
17. 4 35	20,18	20,22	*51,80	51,90	*12,79	12,82	*66 24	66,36	*76,50	76,64	*74,50	74,64	—	—	*123.13	123,37
18. 4 35	20,18	20.22	*51,80	51,90	*12.79	12,82	*66,24	66.36	*76 50	76,64	*74,50	74.64	—	—	*123,18	123,42
19. 4. 35	Feier	tag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. 4. 35	„	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Nominelle Notierungen.

Danzig

Kontingentverhandlungen mit Italien.

Die Kammer für Außenhandel zu Danzig weist darauf hin, daß Kontingentverhandlungen mit Italien bevorstehen und die am Warenverkehr mit Italien interessierten Firmen, und zwar sowohl Import-, als Exportfirmen, ihre Wünsche bis zum 2. Mai 1935 einzureichen haben.

Einfuhrkontingente für deutsche Waren zur Posener Messe.

Im Zusammenhang mit der vom 28. 4. bis 5. 5. 35 stattfindenden Posener Messe sind seitens des polnischen Handelsministeriums gewisse Einfuhrkontingente für deutsche Waren freigestellt worden. Es werden demnach für die auf der Posener Messe zustande gekommenen Einkäufe zusätzliche Einfuhrbewilligungen in beschränktem Maße erteilt für folgende Zolltarifpositionen:

1018, 1000 bis 1003, 1005, 1007, 1008, aus 1169 besondere Maschinen, 842 Pkt. 1 u. 2, 902 bis 905, 1046, 1051, 1071, 1082, 1083, 1110, 1167 Pkt. 4 u. 5, 1245 Pkt. 3, 403 und 404 (Farbstoffe), 811 bis 815, 1160 Pkt. 3 u. 4, 676, 1131, 1036 Pkt. 3, 1161 Pkt. 5, 885 bis 887,

Die entsprechenden Einfuhrbewilligungen werden im Kompensationsverfahren erteilt.

Näheres über die oben erwähnte Angelegenheit ist bei der Kammer für Außenhandel zu Danzig, Neugarten 23/24 (Volkstagsgebäude) zu erfahren.

Postzustellung am 1. Mai.

Am 1. Mai, dem Tag der Arbeit, findet — abgesehen von der Eilzustellung — im Orts- wie im Landzustellbereich keine Postzustellung statt. Briefsendungen und Zeitungen, die sonst zugestellt werden, können jedoch an diesem Tage bis 10 Uhr während zweier Stunden bei den Postanstalten abgeholt werden. Es ist zweckmäßig, die Postanstalten von der beabsichtigten Abholung bereits am Tage vorher zu benachrichtigen.

In den übrigen Dienstzweigen wird der Postdienst wie an Sonntagen wahrgenommen.

Veränderungen im Handelsregister.

Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 12—18, Jahrgang 1935)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 22. 2. 35 A. 3141 „Moritz Jahn", Danzig.

Am 26. 2. 35 A. 1481 „Goldene Zehn Jakob Schallamach", Danzig.

Am 28. 2. 35 A. 3993 „Josef Baudner", Danzig-Langfuhr.

Am 7. 3. 35 A. 4270 „Hohnfeld & Co." in Danzig-Neufahrwasser.

Am 11. 2. 35 Zpt. B. 22 „Danziger Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H. Zoppot."

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 9. 2. 35 A. 5620 „Eugen Blioch", Danzig, und als deren Inhaber der Kaufmann Eugen Blioch aus Danzig. Dem Hans Johann Bergmann in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 16. 2. 35 A. 5621 „Gustav Goersch, Obst- und Südfruchtgroßhandlung", Danzig, und als deren Inhaber der Obsthändler Gustav Goersch in Danzig.

Am 23. 2. 35 A 5622 „Julius Görtz, Obst- und Südfruchtgroßhandlung", Danzig, und als deren Inhaber der Obsthändler Julius Görtz in Danzig.

Am 23. 2. 35 A. 5623 „Daropa" Papierwarenfabrik Fritz Regensburger, Danzig, und als deren Inhaber der Kaufmann Fritz Regensburger in Danzig.

Am 26. 2. 35 A. 5624 „Otto Gobert, Obst- und Südfruchtgroßhandlung", Danzig, und als deren Inhaber der Obsthändler Otto Gobert in Danzig. Der Frau Frieda Gobert geb. Tiefensee in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 28. 2. 35 A. 5625 „Miron Zipkin", Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Miron Zipkin in Danzig.

Am 5. 3. 35 A. 5626 Hans Reincke, Danzig, und als deren Inhaber der Kaufmann Hans Reincke in Danzig. Der Frau Grete Kalkstein geb. Klepsch in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 6. 3. 35 A. 5627 Wilhelm Hirschfeld, Danzig-Schidlitz, und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Hirschfeld in Danzig-Schidlitz.

Am 26. 2. 35 Zpt. A. 235 Walter Schubert Germania Drogerie in Zoppot und als ihr Inhaber Walter Schubert, Zoppot.

3. Handelsregister Abt. B.

Am 5. 3. 35 B. 2788 Danziger Mechanische Weberei Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Groß-Zünder, Kreis Danziger Niederung. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Verkauf von Textilwaren jeder Art. Das Stammkapital beträgt 90 000 Gulden. Geschäftsführer sind der Kaufmann Leopold Buß in Danzig-Langfuhr und Kreisausschußangestellter Alfred Witt in Danzig-Langfuhr.

3. Genossenschaftsregister.

Am 9. 3. 35 G. 260 Kaltblut - Hengsthaltungs - Genossenschaft Langenau und Umgegend, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Langenau. Gegenstand des Unternehmens ist Beschaffung, Haltung und Benutzung von Deckhengsten des schweren Arbeitsschlages im rheinischen Typ.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 12. 2. 35 A. 5540 Zachodnie Towarzystwo Handlu Produktami Spozywczemi, West-Handels-Gesellschaft für Lebensmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Danzig: Zwei Kommanditisten sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Ein Kommanditist ist in die Gesellschaft eingetreten. Die Prokura des Mieczyslaw Starke ist erloschen.

Am 22. 2. 35 A. 3443 Likörfabrik zum Franziskaner Paul Hoppenrath, Danzig: Die Prokura des Hans Grünewald ist erloschen.

Am 26. 2. 35 A. 1629 Georg Brückner, Danzig: Dem Helmut Brückner in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 27. 2. 35 A. 4595 Emil Schwang, Danzig: Die Prokura des Walter Preuß ist erloschen.

Am 28. 2. 35 A. 4998 M. & B. Lubart, Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Handelsgeschäft ist mit dem Rechte zur Fortführung der Firma auf den Kaufmann Samuel Lubart in Danzig übergegangen.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 31. 1. 35 Tghf. B. 6 „Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft, Zweigstelle Tiegenhof" Dr. Georg Solmßen und Alfred Blinzig sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Am 9. 2. 35 B. 2225 „Aachener und Münchener Lebensversicherungs Aktiengesellschaft", Danzig, deren Hauptniederlassung in Potsdam: Direktor Dr. Friedrich Probst ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist Direktor Reinhard Naase aus Hannover als stellvertretendes Vorstandsmitglied getreten.

Am 12. 2. 35 B. 2281 „Vernaka" Vereinigte Nahrungs- und Kaffeemittel - Fabriken Aktiengesellschaft", Danzig: Otto Franck und Heinrich Franck sind aus dem Vorstande ausgeschieden. Der Kaufmann Max Obermüller aus Danzig ist zum Vorstandsmitgliede bestellt. Die Prokura des Max Obermüller ist erloschen.

Am 12. 2. 35 B. 2459 „J. Sonnenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Danzig: Durch Gesellschafterbeschluß vom 6. Februar 1935 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die bisherigen Geschäftsführer sind Liquidatoren.

Am 12. 2. 35 B. 2740 „Schuhhof" Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Danzig: Rubin Winogrodzki ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Hermann Wielant in Danzig zum Geschäftsführer bestellt.

Am 16. 2. 35 B. 2052 „Zürich" Allgemeine Unfall- und Haftpflicht - Versicherungs - Aktiengesellschaft" in Danzig, deren Hauptsitz in Zürich: Theoder Schwarz und Ernst Spinner sind nicht mehr stellvertretende Direktoren. Dr. Max Biberstein und Dr. Hans Farner sind jetzt Subdirektoren mit Kollektivunterschrift. Die Prokuren des Dr. Max Biberstein, des Dr. Hans Farner, des Albin Tobler und Eugen Wildberger sind erloschen. An Dr. Werner Brühlmann in Zürich, Hermann Cornioley in Zollikon, Dr. Hans Garobbio in Zürich, Ernst Hungerbühler in Kilchberg, Werner Koller in Zürich und Adrien Sandoz in Meilen ist Kollektivprokura erteilt.

Am 16. 2. 35 B. 2750 „Alte Leipziger" Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, Zweigniederlassung Danzig", Danzig, deren Hauptniederlassung in Leipzig: Dr. Alfred Houget ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Die Prokura des Wilhelm Lipp ist erloschen. Das Vorstandsmitglied Paul Nathan führt jetzt den Familiennamen „Niethner".

Am 22. 2. 35 B. 2744 „Danziger Milchzentrale Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Danzig: Dr. Hans Lang ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Molkereidirektor Eduard Völzing in Zoppot zum Geschäftsführer bestellt.

Am 22. 2. 35 B. 2770 „Leo" Volksversicherungsbank auf Gegenseitigkeit", Zweigniederlassung Danzig der in Köln betriebenen Hauptniederlassung: Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 24. Juni 1934

ist die Firma geändert in: „Leo“ Volks- und Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Köln“. Dr. Hubert Kümhof in Köln ist zum leitenden Direktor bestellt.

Am 23. 2. 35 B, 1614 Lambert & Krzysiak Gdanski Handel Zamorski Spolka Akcyjna Aktiengesellschaft, Danzig: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. Mai 1932 ist das Grundkapital um 170000 Gulden auf 30000 Gulden herabgesetzt.

Am 26. 2. 35 B. 376 Dresdner Bank in Danzig, Danzig, Zweigniederlassung der in Dresden bestehenden Hauptniederlassung: Die Bankdirektoren Alfred Busch, Dr. Dr. jur. E. H. Meyer, Dr. Hans Pilder, Dr. Karl Rasche und Hugo Zinsser, sämtlich in Berlin, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt. Die Prokuren des Hans Graf Henckel von Donnersmarck und des Hugo Zinsser sind erloschen. Dem Karl Schleipen in Berlin ist Prokura erteilt.

Am 27. 2. 35 B. 1969 Deutscher Hut-Vertrieb, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Lena Rensch ist als Geschäftsführerin ausgeschieden. An ihrer Stelle ist Frau Charlotte Knapp geb. Peter in Danzig zur Geschäftsführerin bestellt. Der Frau Lena Rensch geb. Knapp aus Danzig ist Prokura erteilt.

Am 27. 2. 35 B. 2618 Bugsier-Reederei und Bergungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Einar Nielsen ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokuren des Ditlef Lexow und des Lothar Finger sind erloschen. Dem Friedrich Patzlaff und dem Fräulein Frieda Herbst, beide aus Danzig, ist Prokura erteilt.

Am 28. 2. 35 B. 1851 Giesche Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Theoder Pohl in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 28. 2. 35 B. 2315 Darling Waffel-, Keks- & Honigkuchenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Bruno Horn in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 2. 3. 35 B. 2749 E. & R. Kochmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. Februar 1935 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Elias Kochmann in Danzig ist Liquidator.

Am 6. 3. 35 B. 47 Danziger Viehmarktsbank, Danzig: Hermann Eytz ist durch Tod als Liquidator ausgeschieden. An seiner Stelle ist gemäß Beschluß des Amtsgerichts in Danzig vom 6. März 1935 der Fleischermeister Max Arndt in Danzig von Amtswegen zum Liquidator bestellt.

Am 6. 3. 35 B. 2273 Otto E. Weber, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Hermann Smeets in Danzig-Schidlitz ist Prokura erteilt.

3 Genossenschaftsregister.

Am 2. 3. 35 G. 155 „Verband der Spiritus- und Spirituosen- Interessenten der Freien Stadt Danzig, Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“, Danzig: Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung v. 22. Januar 1935 aufgelöst.

Am 18. 2. 35 G. 20 „Zoppoter Bauhilfe e. G. m. b. H. Sitz Zoppot: Heinrich Hermann und Johannes Simon sind aus dem Vorstande ausgeschieden. An ihre Stelle sind der Kaufmann Julius Krüger und der Glasmacher Franz Ostrowski, beide in Zoppot, getreten.

In unser Genossenschaftsregister Nr. 1. betreffend den Neukircher Spar- und Darlehnskassenverein e. G, m. b. H. in Neukirch ist am 14. Februar 1935 folgendes eingetragen worden:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur

1. Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und für Förderung des Sparsinnes;
2. Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse);
3. Förderung der Maschinenbenutzung.

Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt. Neues Statut vom 26. November 1934.

Amtsgericht Neuteich, den 14. Februar 1935.

In unser Genossenschaftsregister Nr. 6, betreffend den Schönauer Spar- und Darlehnskassenverein e.G.m.u.H. ist am 14. 2. 1935 folgendes eingetragen worden:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur

1. Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes;
2. Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse);
3. Förderung der Maschinenbenutzung.

Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt. Neues Statut vom 17. Dezember 1934.

Amtsgerich Neuteich, den 14. Februar 1935.

In unser Genossenschaftsregister Nr. 9, betr. den Wernersdorfer Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Wernersdorf ist am 14. 2. 1935 folgendes eingetragen worden:

Sp. 3: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur

1. Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes;

2. Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftitcher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse);
3. Förderung der Maschinenbenutzung.

Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt.

Sp. 6: Neues Statut vom 6. Dezember 1934.

Amtsgericht Neuteich, den 14. Februar 1935.

In unser Genossenschaftsregister Nr. 7 betreffend den „Barendter Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H.“ ist am 6. Februar 1935 folgendes eingetragen worden:

Spalte 3: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur

1. Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes;
2. Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse);
3. Förderung der Maschinenbenutzung.

Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt.

Spalte 6 a: Neues Statut vom 18. 12. 1934.

Amtsgericht Neuteich, den 6. Februar 1935.

In unser Genossenschaftsregister ist eingetragen:

Am 12. Februar 1935:

Unter Nr. 8 betreffend den Brunauer Spar- und Darlehnskassenverein: Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes, zur Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschafticher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und zur Förderung der Maschinenbenutzung. Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt. Das Statut ist am 21 Dezember 1934 neugefaßt.

Am 13. Februar 1935:

Unter Nr. 4: Die Firma ist dahin geändert: Ladekopper Spar- und Darlehnskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht mit dem Sitz in Ladekopp. Das Statut ist am 17. Dezember 1934 neugefaßt.

Unter Nr. 6: Die Firma lautet jetzt: Tiegenhagen-Petershagener Spar- und Darlehnskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Sitz Tiegenhagen. Das Statut ist am 17. Oktober 1934 neugefaßt.

In unser Genossenschaftsregister ist am 21. Februar 1935 folgendes eingetragen:

Unter Nr. 9 betreffend den Schöneberger Spar- und Darlehnskassenverein und unter

Nr. 40 betreffend den Walldorfer Spar- und Darlehnskassenverein.

Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes, zur Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und zur Förderung der Maschinenbenutzung. Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt.

Unter Nr. 9: Das Statut ist am 18. Dezember 1934 neu gefaßt.

Unter Nr. 40: Das Statut ist am 22. Oktober 1934 neu gefaßt.

Unter Nr. 13 betreffend den Fürstenwerderer Spar- und Darlehnskassenvereins: Das Statut ist am 12. Dezember 1934 neugefaßt.

Unter Nr. 21 betreffend den Zeyerschen Spar- und Darlehnskassenverein: Das Statut ist am 18. Dezember 1934 neugefaßt.

Zu Nr. 4, 6, 13 und 21 des Genossenschaftsregisters; Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs, und zur Förderung des Sparsinnes, zur Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und zur Förderung der Maschinenbenutzung. Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt.

In unser Genossenschaftsregister Nr. 11 betreffend den Simonsdorfer Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. ist am 5. Februar 1935 folgendes eingetragen worden:

Spalte 2: Der Sitz ist nach Altmünsterberg verlegt worden.

Spalte 3: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur

1. Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes;
2. Pflege des Warenverkehrs (Bezug landw. Bedarfsartikel und Absatz landw. Erzeugnisse);
3. Förderung der Maschinenbenutzung.

Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt.

Spalte 6 a neues Statut vom 20. 12. 1934

In unser Genossenschaftsregister ist am 28. Februar 1935 unter Nr. 39 betreffend den Jungfer'schen Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Jungfer folgendes eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinns, zur Pflege des Warenverkehrs, (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und zur Förderung der Maschinenbenutzung. Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt. Das Statut ist am 5. Dezember 1934 neugefaßt.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus Dz. Ust. Nr. 27 vom 16. April 1935 und Mon. Polski Nr. 88 vom 15. April 35.

Pos. 200 Gesetz vom 18. 3. 1935 über die Aenderung von Vorschriften über die Stempelabgaben.

Pos. 208 Bekanntmachung des Ministers für Auswärtiges vom 14. 4. 1935 betreffend die Berichtigung von Fehlern in der polnischen Uebersetzung des französischen Textes des Handelsabkommens zwischen Polen und Oesterreich vom 11. Oktober 1933.

Pos. 120 Rundschreiben des Finanzministers L. D. IV 9531/2 35 vom 5. 4. 1935 betr. die Zollbefreiung von einfarbigen Lumpen, Flicken von Geweben, Stoffen und Wirkwaren, sowie getragene Wirkwaren.

Pos. 122 Rundschreiben des Finanzministers L. D. IV. 1208/2 35 vom 6. 4. 1935 betr. die Zollrevision bei Sendungen von Blumenzwiebeln (betr. Pos. 85 des Zolltarifs).

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 431 und 490.

Rundschreiben T 1. D IV 1657/2/35 vom 28. 2. 35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

(Mon. Polski Nr. 56 vom 8. 3. 35 Punkt 75.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. R. P. Nr. 84/610/1933) erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Organische synthetische Erzeugnisse, wie Ester in festem Zustande, Aldehyde, Ketone, Laktone, Alkohole und dergl. Verbindungen, sind, sofern sie aromatischen Geruch aufweisen und in anderen Tarifstellen bezw. Punkten nicht genannt sind, nach Tarifstelle 431/2 zu verzollen.

2. Das organische chemische Erzeugnis „Methylcyklohexanon“, im Handel auch unter dem Namen „Methylanon“ bekannt, wird, da es im Zolltarif nicht besonders genannt ist, nach Tarifstelle 490/2 verzollt.

Z 310/3852/35 vom 27. 3. 35.

Zu Tarifstelle 484.

D VI 6322/2/35 vom 14. 2. 35.
Eingang 23. 3. 35.

„Biogen“, ein Stickstoffbakterienpräparat zu Düngungszwecken, ist nach Tarifstelle 484 zu verzollen.

Z 310/4186/35 vom 30. 3. 35.

Zu Tarifstelle 490.

D IV 1379/2/35 vom 18. 2. 35.
Eingang 2. 3. 35.

Chloramin ist als nicht besonders genannte organische, chemische Verbindung nach Tarifstelle 490/2 zu verzollen.

Z 310/3070/35 vom 19. 3. 35.

Zu Tarifstelle 608.

D IV 3078/2/35 vom 18. 2. 35.
Eingang 2. 3. 35.

Watte aus verschiedenfarbigen, gezupften Lumpen, nach dem Zupfen nicht gefärbt, ist als nicht besonders genannte ungefärbte Watte nach Tarifstelle 608/2 a zu verzollen.

Z 310/3072/35 vom 14. 3. 35.

Zu Tarifstelle 709.

D IV 5068/2 35 v. 7. 3. 35.
Eingang 20. 3. 35.

Ein Herrenmantel, aus Wollgewebe von Nichtkammgarn hergestellt, innen mit ungefärbtem Hamsterfell gefüttert, mit einem Kragen aus gefärbtem Skunksfell, ist nach Tarifstelle 709 3a mit dem Zuschlag von 50 v. H. gemäß Anm. 3 zur Tarifstelle 710 zu verzollen.

Z 310/4002/35 v. 2. 4. 35.

Zu Tarifstelle 747.

D IV 42334/2/34 v. 16. 1. 35.
Eingang 6. 2. 35.

Entsamte Zapfen von Nadelgewächsen sind ohne Rücksicht auf die Art und Größe nach T. St. 747/1 zu verzollen.

Z 310/2330/35 v. 19. 3. 35.

Zu Tarifstelle 784.

D IV 3079/2/35 v. 26. 2. 35.
Eingang 4. 3. 35.

Als Spunde sind Erzeugnisse aus Korkrinde oder ihren Abfällen von einem Durchmesser, der größer als die Länge ist, als Korke dagegen Erzeugnisse mit einem Durchmesser, der kleiner als die Länge (Höhe) ist, anzusehen.

Metallkapsel-Unterlagen aus Kork, die weder Korke noch Spunde im engeren Sinne darstellen, sind mit Rücksicht auf ihre Bestimmung (Flaschenverschluß) als Korke der T. St. 784 zu verzollen.

Z 310/4074/35 v. 18. 3. 35

Zu Tarifstelle 834.

D IV 4717/2/35 vom 25. 2. 35.
Eingang 7. 3. 35.

Einfarbige Preisschilder aus Karton mit Drahtzusatz sind als Kartonerzeugnisse mit Zusatz anderer gewöhnlicher Stoffe nach Tarifstelle 834/2 zu verzollen.

Z 310/3462/35 v. 27. 3. 35.

Zu Tarifstelle 856.

D IV 17924/2/34 v. 15. 9. 34 u.
D IV 5592/2/35 v. 4. 3. 35.

Asbestkieselgurplatten in Form großer quadratischer oder rechteckiger Platten mit scharfen Ecken sind als anderer gepreßter Asbest in Bogen, auch mit Beimischung anderer Stoffe, nach Tarifstelle 856/1b zu verzollen.

Kleinere Platten aus Asbestkieselgur, aber mit abgerundeten Ecken, sind als Erzeugnisse aus Asbest nach Tarifstelle 856 4 zollpflichtig.

Z 310 3422/35 v. 27. 3. 35.

Zu Tarifstelle 964.

D IV 4705 2/35 v. 28. 2. 35.
Eingang 7. 3. 35.

Kleiderhaken aus 6,5 mm starkem Eisendraht mit Holzknopf sind als nicht besonders genannte Eisenwaren mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe, anders

als in Punkt 1 bearbeitet, nach T. St. 964/2 zu verzollen.

Z 310 3398/35 v. 30. 3. 35.

Zu Tarifstelle 965.

D IV 3292/2/35 v. 26. 2. 35.

Eingang 7. 3. 35.

Eisenpulver, das zur magnetischen Reinigung von Getreide dient, ist wie nicht besonders genannte Feilspäne von Eisen nach T. St. 965/2 zu verzollen.

Z 310/3410/35 v. 30. 3. 35.

Zu Tarifstelle 1018.

D IV 5002/2/35 v. 25. 2. 35.

Eingang 5. 3. 35.

Kartoffelschäler aus Weißblech mit Holzgriff sind als nicht besonders genannte Messerware für den Küchengebrauch mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe nach Tarifstelle 1018/2 zu verzollen.

Z 310/3192/35 v. 30. 3. 35.

Zu Tarifstelle 1030.

Kindersparbüchsen aus Eisenblech sind als Sparbüchsen aus unedlen Metallen nach T. St. 1030/4 zu verzollen.

Z 310/4190/35 v. 1. 4. 35.

Zu Tarifstelle 1072.

D IV 3291/2/35 vom 6. 3. 35.

Eingang 8. 3. 35.

Automatische Einpack- und Etikettiermaschinen für Hartfettplatten sind nach T. St. 1072/2 zu verzollen.

Z 310/3408/35 v. 30. 3. 35.

Zu Tarifstelle 1094.

D IV 2419/2/35 v. 18. 3. 35.

Eingang 22. 3. 35.

Milchfiltrierapparate, die aus auf Milchkannen aufsetzbaren Milchsieben bestehen und bei dem ersten Umfüllen der Milch aus dem Melkeimer in die Milchkannen benutzt werden, sind als nicht besonders genannte Molkereigeräte nach T. St. 1094/8 zu verzollen.

Z 310/4100/35 v. 1. 4. 35.

Zu Tarifstelle 1145.

D IV 1534/2/35 v. 21. 2. 35.

Eingang 5. 3. 35.

Getriebegehäuse aus Metall für Motorräder sind als andere nicht besonders genannte Metallteile nach T. St. 1145/14 zu verzollen.

Z 310/3276 35 v. 18. 3. 35.

Berichtigung des Einfuhrzolltarifs.

Bei T. St. 1172/5 a II muß es „mit Armband aus Edelmetallen" statt „mit Armband" heißen.

Z 331/3778/35 vom 23. 3. 35.

Berichtigung der Veröffentlichung der Verordnung vom 13. 3. 35 über die Aenderung des Einfuhrzolltarifs.

Der Zollsatz für Tarifstelle 60 2 beträgt in Spalte I nicht 300.— Zł., sondern 380.— Zł.

Z 300/462/35 v. 4. 35.

Berichtigung der Veröffentlichung der Entscheidung Z 310/826/35 vom 20. 2. 35.

Bei den Tarifstellenangaben muß es lauten: In der Ueberschrift statt „175" 174. Im Text statt „74/2" 174/2.

Z 374/4564/35 v. 29. 3. 35.

Polen

Rückgang der Kohlenausfuhr in der ersten Aprilhälfte.

E. D. Die Kohlenausfuhr ist in der ersten Aprilhälfte im Vergleich mit den beiden ersten Märzwochen trotz unveränderter Zahl der Arbeitstage um 88000 auf 313000 t zurückgegangen, so daß sich die arbeitstägliche Kohlenausfuhr um 7000 auf 24000 t vermindert hat. In der ersten Hälfte April 1934 war die Kohlenausfuhr mit 311000 t ebenso groß, jedoch bei arbeitstäglicher Ausfuhr von 28000 t.

In den beiden Berichtswochen ist die Kohlenausfuhr nach Südeuropa um 35000 auf 77000 t am stärksten zurückgegangen; abgenommen haben ferner die Ausfuhr nach Skandinavien um 22000 auf 111000, die nach Westeuropa um 19000 auf 48000 und die nach Uebersee um 2000 auf 14000 t, während die Ausfuhr nach den mitteleuropäischen Lizenzmärkten mit 36000 t fast unverändert blieb. — Die Hauptgründe für den Ausfuhrrückgang waren die neuen Einfuhrbeschränkungen in Italien und Dänemark, die Abnahme der Ausfuhr nach Belgien und Norwegen und die völlige Einstellung derjenigen nach Holland.

Neuer Ausfuhrausschuß der Eisenhütten.

E. D. In dem reorganisierten Ausfuhrausschuß der polnischen Eisenhütten sind nunmehr die folgenden Hüttenwerke vertreten: I. G. Kattowitzer A.-G., Vereinigte Königs- und Laurahütte, Friedenshütte A.-G., Huta Bankowa A.-G., Vereinigte Berg- und Hüttenwerke Modrzejow-Hantke A.-G. und die Ferrum A.-G. Der Ausschuß hat seinen Sitz in Kattowitz, wird aber in Warschau zwecks ständiger Fühlunghaltung mit der polnischen Regierung einen ständigen Delegierten bestellen.

Der Ausschuß soll den Keim eines künftigen Ausfuhrsyndikats der polnischen Eisenhüttenindustrie darstellen. Er wird zunächst die doppelte Aufgabe haben, erstens die Ausfuhrtätigkeit der in ihm vertretenen Hüttenwerke nach Möglichkeit zusammenzuschließen, indem er die einzelnen Ausfuhrmärkte bearbeitet und auf ihnen im Namen der polnischen Eisenhütten Verhandlungen mit den anderen internationalen Stahl- und Eisen-Ausfuhrorganisationen führt. Zweitens wird der Ausschuß sich mit der technischen Arbeit der Eisenhütten auf dem Gebiete der Ausfuhr zu beschäftigen und mit der Regierung in der Richtung auf eine Förderung der eisenindustriellen Ausfuhr bei allen auf dieselbe bezüglichen Verordnungen zusammenzuarbeiten haben.

In Hüttenfachkreisen wird darauf hingewiesen, daß die jetzt durchgeführte Reorganisation des Ausschusses dadurch aktuell geworden ist, daß mit dem Inkrafttreten des neuen polnisch-englischen Handelsvertrags am 14. 3. 35 das Prinzip der Kompensation der Einfuhr von Kolonialwaren und einer Reihe von Südfrüchten und Gewürzen aufgegeben werden mußte. Die Einfuhr dieser Waren war mit Kompensationsabgaben belastet, deren Erlös in großem Umfange zur Prämiierung der Ausfuhr von Erzeugnissen der Eisenhüttenindustrie verwendet wurde.

Die Lage der polnischen Landwirtschaft.

E. D. Das kommende Landwirtschaftsjahr 1935/36 steht schon jetzt im Vordergrund des Interesses, da in landwirtschaftlichen Kreisen mit einem weiteren Absinken der Preise für eine Reihe wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere aber für

Getreide, unmittelbar im Anschluß an den Beginn der diesjährigen Ernte gerechnet wird. Die Getreidepreise sind in Polen in den letzten Monaten, seitdem die Staatlichen Getreide-Industriewerke ihre Interventionen wieder eingestellt haben, erneut erheblich gesunken. Wenn auch an den polnischen Getreidebörsen der Roggen noch mit etwas über 13 Zł. per dz notiert, so erzielt der landwirtschaftliche Produzent doch im Westen und in der Mitte des Landes jetzt kaum noch einen Roggenpreis von 10 Zł. per dz. Als er im verflossenen Herbst die jetzt fällig werdenden Verpflichtungen für Registerpfand- und Vorschußkredite einging, wurde der Roggen börsenmäßig noch mit 17 Zł. bezahlt. Der Landwirt sieht sich jetzt vor der Notwendigkeit, zur Abdeckung seiner Verpflichtungen aus diesem Titel weit mehr Getreide zum Verkauf zu bringen, als er veranschlagt hat. Wie der Kleinbesitz die hierdurch entstehende unerwartete Mehrbelastung ertragen wird, ist ungeklärt. Der Mittel- und Großbesitz sucht Hilfe bei der Regierung. Es ist nicht erstaunlich, daß unter diesen Umständen die große Mehrzahl der landwirtschaftlichen Schuldner sich am 1. 4. 35 nicht in der Lage gesehen hat, die zu diesem Termin fällig gewordene erste Ratenzahlung auf die unter den landwirtschaftlichen Entschuldungsdekreten vom Ende Oktober 1934 erstellte Konversionsschuld zu bezahlen. Die Landwirtschaft verlangt im Hinblick auf diese Verschuldung ein neues Moratorium. In Regierungskreisen findet seit Wochen über diese Gegenwartsprobleme sowie über die Frage der Gestaltung der Landwirtschaftspolitik im kommenden Landwirtschaftsjahre eine erneute lebhafte Aussprache statt. Diese Aussprache hat so viel klargestellt, daß das Finanzministerium entschieden den Standpunkt einnimmt, daß die landwirtschaftliche Entschuldungsaktion vom Oktober 1934 die endgültig letzte bleiben müsse; für das kommende Landwirtschaftsjahr können in keinem Falle größere Mittel zur Stützung der landwirtschaftlichen Preise von Staatswegen zur Verfügung gestellt werden als bereits für das laufende Jahr 1934/35. Angesichts dieser Haltung des Finanzministeriums bewegen sich die Erörterungen der Regierungskreise in diesem Fragenkomplex augenblicklich hauptsächlich um das Problem einer Aenderung in den Methoden der Verwendung der für die landwirtschaftliche Preis-, besonders die Getreidepreis-Intervention verfügbaren Staatsmittel. An der bisherigen Tätigkeit der Staatlichen Getreide-Industriewerke, bei denen die Interventionskäufe in Getreide auf dem Binnenmarkt und die Getreideausfuhr konzentriert waren, wird allseitig die lebhaftigste Kritik geübt. Es hat den Anschein, als werde der Aufgabenkreis der Werke im kommenden Landwirtschaftsjahre sehr weitgehend eingeschränkt werden. Die Millionenbeträge, welche die Werke bei ihrer Interventionstätigkeit in den letzten Jahren alljährlich zugesetzt haben, würde die Landwirtschaft lieber, wie es scheint, für einen Ausbau der Registerpfand- und Vorschußkreditgewährung aufgewendet sehen — sei es für eine Erweiterung dieser Kredite selbst, sei es für eine Verbilligung der für sie aufzubringenden Zinsbeträge. Der Getreidebau drängt gleichzeitig auf eine Erhöhung der Getreide-Ausfuhrprämien mit dem Ziele, dadurch die Inlandspreise für Getreide noch weiter über das Niveau der Weltmarktpreise zu erheben, doch fürchten einflußreiche Landwirtschaftspolitiker hiervon eine ungesunde Erweiterung des Getreidebaus in Polen, die später weitere Preisstürzungen erforderlich machen würde. Die endgültigen Entscheidungen, welche die Regierung in diesen Dingen schließlich fassen wird, zeichnen sich heute noch nicht einmal in ihren voraussichtlichen Umrissen ab.

Die polnische Getreideausfuhr im ersten Vierteljahr 1935. Nach den vom Statistischen Hauptamt veröffentlichten Zahlen wurden im März d. Js. an Getreide ausgeführt: Weizen 3390 t (Februar 610 t), Roggen 72198 (17601), Gerste 14704 t (36895) und Hafer 6266 t (6906). Danach hat die Roggenausfuhr im März gegenüber dem Februar eine sehr große Steigerung erfahren, auch Weizen wurde in größerer Menge ausgeführt, dagegen ist die Gersteausfuhr nicht unwesentlich zurückgegangen. Die Zahlen für die Getreideausfuhr im ersten Vierteljahr 1935 sind folgende: Weizen 4176 t (1. Quartal 1934 = 6659 t), Roggen 155318 t (98626), Gerste 91139 t (46189 und Hafer 18659 t (758). Auch diese Zahlen zeigen im Verhältnis zum 1. Vierteljahr 1934 eine starke Zunahme der Ausfuhr von Roggen, Gerste und Hafer, während bei Weizen eine Verminderung der Ausfuhr eingetreten ist.

Langsamer Rückgang der Arbeitslosigkeit. Der langsame Rückgang der Arbeitslosigkeit, der in Polen in der letzten Märzwoche endlich eingesetzt hat, dauerte auch in der verflossenen zweite Aprilwoche fort. Die Zahl der amtlich registrierten Arbeitslosen verringerte sich in dieser Woche um 6600 auf 496000. Der Rückgang war am größten in den Industriebezirken Warschau und Lodz, während die Arbeitslosigkeit in Oberschlesien im Zeichen der neuerlichen Stillegungen im Kohlenbergbau erneut gestiegen ist. E. D.

4% Dividende bei der Allgem. Kreditbank. Die einzige der größeren Warschauer Privatbanken, die für das Geschäftsjahr 1934 seit drei Jahren zum erstenmal wieder eine Dividende ausschütten wird, ist die Powszechny Bank Kredytowy (Allgemeine Kreditbank). Die Bank hat zum 21. 5. 35 eine G.-V. ihrer Aktionäre einberufen, die die Ausschüttung einer 4 proz. Dividende beschließen wird. 98% der Aktien der Bank befinden sich im Besitz der Banque des Pays de l'Europa Centrale SA in Paris. E. D.

Bericht der Geschäftsaufsicht über die I. G. Kattowitzer A.-G. — Vereinigte Königs- und Laurahütte A.-G. Die Geschäftsaufsicht über die I. G. Kattowitzer A.-G. für Bergbau und Eisenhütten — Vereinigte Königs- und Laurahütte A.-G., die mehr als den dritten Teil der ostoberschlesischen Montanindustrie ausmacht, legt ihren Bericht für 1934 vor, wonach sich die Geschäftsaufsicht über die I. G. wirtschaftlich und finanziell günstig ausgewirkt hat.

Die Umsätze in Walzeisen sollen gegenüber 1933 um 11,0 auf 143,6 gestiegen, die in Kohle um 0,3 auf 39,9 Mill. Zl etwas gesunken sein, während die Kohlenförderung um 0,4 auf 3,7 Mill. t zugenommen haben soll, womit die Gesamtförderung und -produktion der I. G. etwas stärker zugenommen hätte als die der übrigen ostoberschlesischen Montanindustrie. Der Walzeisenvertrieb im Inlande soll bei den Verkaufsgesellschaften des Konzerns konzentriet und dadurch billiger gestaltet worden sein. In der Walzeisenausfuhr soll ein Monatsabsatz von 7000—8000 t vornehmlich nach dem Nahen Osten erreicht worden sein, während nach der UdSSR mit 10000 t Walzeisen und 7000 t Röhren erheblich weniger als in den Vorjahren ausgeführt wurde.

Die Geschäftsaufsicht will durch Gehaltsabbau 2,1 Mill. Zl. eingespart haben, doch sind auf die polnische Nationalanleihe 1,3 Mill. Zl. gezeichnet worden; durch Revision von Einkaufsverträgen sollen weitere 2,5 Mill. Zl. eingespart worden sein. Die staatliche Landeswirtschaftsbank stellte der I. G. einen großen Finanzierungskredit zur Verfügung, der bis zur Höhe von 7,0 Mill. Zl. ausgenutzt wurde; es sollen alle laufenden Verpflichtungen einschließlich Steuern und Sozialabgaben voll erfüllt und noch 13,3 Mill. Zl. alte Verpflichtungen abgedeckt worden sein neben 14,0 Mill. Zl. angeblicher Zahlungen an deutsche Banken, die durch die Realisierung von Aktiven aufgebracht worden sein sollen. Die dem Vergleichsverfahren unterliegenden Verpflichtungen aus der Zeit vor der Geschäftsaufsicht werden per 31. 12. 34 auf insgesamt 116,9 Mill. Zl., darunter 85,1 Mill. Zl. Bankschulden beziffert.

Deutsches Reich

Keine Ringbildung bei öffentlichen Aufträgen.

Ergänzung der Verordnung über Preisbindung und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung.

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November-

1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (Reichgesetzbl. I S. 1201) hat der Reichskommissar für Preisüberwachung am 29. März 1935 folgende Ergänzung zur Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung erlassen:

§ 1

Bei Vergebung von Aufträgen über Lieferungen oder Leistungen jeder Art seitens öffentlicher Stellen sind Verhandlungen oder Vereinbarungen unter den Bewerbern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die zu fordernden Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie Festsetzungen oder Empfehlungen von Preisen für die betreffenden Vergebungen ohne die Einwilligung der vergebenden öffentlichen Stellen unzulässig.

§ 2

Soweit Verpflichtungen zu Verhandlungen oder Vereinbarungen gemäß § 1 oder zur Innehaltung von Preisfestsetzungen für bestimmte Vergebungen bestehen, verlieren sie mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für Vergebung öffentlicher Stellen ihre Wirkung.

§ 3

1. Wird eine Einwilligung zu Maßnahmen gemäß § 1 erteilt, so bedürfen die unter Bewerbern getroffenen Preisfestsetzungen, -verabredungen oder -empfehlungen nicht meiner Einwilligung gemäß § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. 12. 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248), wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Antwort ergeht.

2. Die Einwilligung muß vor der Aufnahme von Verhandlungen unter den Beteiligten über ihr Verhalten bei der Vergebung eingeholt werden.

3. Die Einwilligung darf nur für den Einzelfall erteilt werden.

4. Die öffentliche Stelle hat bei der Vergebung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, daß die Vergebung als Vergebung einer öffentlichen Stelle den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt.

§ 4

1. Als öffentliche Stellen im Sinne dieser Verordnung gelten: das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, das Unternehmen „Reichsautobahnen" und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Siedlungsunternehmen, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sowie die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungs- und Wassergenossenschaften.

2. Es bleibt vorbehalten, durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung zu bestimmen, daß auch andere Körperschaften oder Vereinigungen als öffentliche Stellen im Sinne dieser Verordnung gelten.

3. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Abs. 1 gehören auch die in § 15 Abs. 1 des Dritten Teiles, Kapitel V der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 548) genannten Rechtsträger. Als Siedlungsunternehmen im Sinne des Abs. 1 gelten die von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des Gesetzes über die Neubildung des deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) zugelassenen Siedlungsunternehmen. Als gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Sinne des Abs. 1 gelten die gemäß Kapitel III des Siebenten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen.

§ 5

1. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Stelle Maßnahmen gemäß § 1 trifft oder sich an ihnen beteiligt, wird mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

2. Die Vorschriften des Abschnitts IV (Strafantrag, Ordnungsstrafen) der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) finden Anwendung.

§ 6

1. Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

2. Es bleibt vorbehalten, den Geltungsbereich dieser Verordnung auf alle Vergebungen von Aufträgen über Lieferungen oder Leistungen jeder Art auszudehnen.

Bücherbesprechung

„Handwerk am Bau"

Das Organ des Reichsstandes des deutschen Handwerks, „Deutsches Handwerk", widmet sich unter diesem Titel verschiedenen Fragen des Bauhandwerks und wendet sich gleichermaßen an den Handwerker, Architekten, Hausbesitzer und Baulustigen. Nach einem Geleitwort des Reichswirtschaftsministers und des Reichshandwerksmeisters befaßt sich der Leiter des Deutschen Handwerks-Institutes Privatdozent Dr. Hotz, mit „Kostenrechnung, Verdingungswesen und Preisbildung in der Bauwirtschaft". Dr. Wolf vom Reichsstand des deutschen Handwerks stellt wichtige Betrachtungen über die „Schlüsselstellung des Handwerks" an. Generalsekretär Dr. Schüler nimmt Stellung zur „Frage der Baufinanzierung". Ein Aufsatz des Ministerialrat Paeverlein, „Handwerker und Architekt", geht auf die gemeinsamen Beziehungen dieser Berufe ein und ein weiterer Aufsatz „Planung des Bauhandwerks" von Regierungsbaumeister Teller behandelt diese Frage von der handwerklichen Seite. Dr.-Ing. Karl Plümecke wendet sich mit seinem Beitrag über „Der Altbau und Möglichkeiten seiner Erneuerung" an den Hausbesitzer und zeigt, wie aus gemeinsamen Wirken zur Arbeitsbeschaffung beigetragen werden kann und gleichzeitig dem Hausbesitz Wertsteigerung möglich wird. Mit seinem Artikel „Das Eigenheim von heute" zeigt Dipl.-Ing. A. Hesse Finanzierungsmöglichkeiten durch die „Treubau AG" — einer handwerklichen Gründung und bringt in verschiedenen Bildern das neue Bauwollen zum Ausdruck. Unter dem Sammeltitel „Handwerker vom Bau" sprechen die Zimmerleute, die Maler, die Straßenbauer, die Klempner und Installateure, die Dachdecker, die Bodenleger, die Steinmetze und Bildhauer, die Elektroinstallateure und Drechsler vom Können und von den Wünschen ihres Berufes. — Zahlreiche Bilder, z. T. in künstlerischer Gestaltung, machen auch dem Laien die Durchsicht dieser Nummer zur Freude.

Das Heft ist zum Preis von 20 Pfennig, ausschließlich Porto, (bei größerem Bezug Staffelpreis) durch den Verlag Karl Zeleny & Co., München N 23, zu beziehen.

Druck von A. Schroth, Danzig.